

# RS OGH 2007/7/6 7Ob50/06p, 7Ob261/07v, 6Ob244/12v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2007

## Norm

EO §368

ABGB §1489 IIA

## Rechtssatz

Wenn nach Rechtskraft des Verschaffungstitels eine „Nachfrist“ gesetzt wird, beginnt zu diesem Zeitpunkt nicht nur die Verjährungsfrist; es kommt ihm vielmehr auch für die Fragen, ob und in welcher Höhe die Klägerin Interessenersatz nach § 368 EO aufgrund der Nichterfüllung des „Verschaffungstitels“ begehren kann, ausschlaggebende Bedeutung zu.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 50/06p

Entscheidungstext OGH 06.07.2007 7 Ob 50/06p

- 7 Ob 261/07v

Entscheidungstext OGH 12.03.2008 7 Ob 261/07v

Vgl aber; Beisatz: Die Verjährung beginnt mit Ablauf der urteilsmäßigen Leistungsfrist nicht jedenfalls, sondern frühestens. Der Verjährungsbeginn kann nicht schon vor Entstehung des Schadens (= Erlöschen des Primäranspruchs auf Naturalexekution) angenommen werden. Die Verjährung kann bei nachträglicher Unmöglichkeit der Naturalleistung erst dann zu laufen beginnen, wenn diese tatsächlich eingetreten und dem Gläubiger dieser Umstand auch bekannt ist. Solange aber noch eine Chance besteht, dass die ursprünglich geschuldete Individualleistung erbracht wird, ist der Schadenseintritt weder bekannt noch vorhersehbar. (T1); Bem: Mit ausführlicher Begründung. (T2)

- 6 Ob 244/12v

Entscheidungstext OGH 31.01.2013 6 Ob 244/12v

Vgl aber; Beis ähnlich wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122316

## Im RIS seit

05.08.2007

## Zuletzt aktualisiert am

03.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)